



Ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung

Unsere Satzung § 9 Abs. 2 besagt:

„Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen“.

Es genügt keinesfalls, wenn der Vereinsvorstand „die schriftlich formulierte Einladung“ in die in der Anlage befindlichen Infokästen des Vereins aushängt. Dies kann zu Beanstandungen führen.

Ein Vereinsvorstand war der Meinung, dass er dadurch nicht nur Kosten gespart, sondern über diesen Weg alle Mitglieder erreicht und sie damit vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung in Kenntnis setzt.

Jetzt hat allerdings das zuständige Registergericht diese Praxis verworfen und dem Verein die Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung bestätigt.

Da jedes Vereinsmitglied das Recht hat, an der Versammlung teilzunehmen, muss die Einladungsform so gewählt werden, dass den Mitgliedern die Einladung ohne wesentliche Erschwernis zugänglich gemacht wird.

Hierzu gehört die Übermittlung der Einladung mit einfachem Brief, mit eingeschriebenem Brief oder durch Rundschreiben. Die briefliche Einladung ist an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds zu richten.

Unbestimmte Einladungsformen, wie beispielsweise durch die Tagespresse, ortsübliche Bekanntmachungen oder durch Aushang sind hierfür ungeeignet, da sie von den Mitgliedern eine unzumutbare Bemühung verlangen, und sind deshalb unzulässig.

Die nicht ordnungsgemäße Einladung zur Mitglieder-Versammlung kann tatsächlich dazu führen, dass in ihr keine gültigen Beschlüsse gefasst werden können.

Merke: Einladungen zur Mitgliederversammlung:

- mindestens 14 Tage vor dem Termin
- schriftlich an die Wohnadresse
- Angabe von Versammlungsort, Datum und Tageszeit
- Tagesordnung
- bei Satzungsänderungen alter und neuer Wortlaut